

ABT13-11207/2018-18

Stück 8

Betreff/Ergänzungen

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach

Vermerk

Bezug

Regierungssitzung Nr.	Bearbeitungsstatus	Status am Spiegel
119. am 25.10.2018	beurkundet	gesetzt

Vorschlag von

ABT13
ABT13 (Mag. Birgit Konecny)

Antragstellung durch

Anton Lang

Freigabe durch

Mag.Dr. Peter Ebner

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen

Anmerkung

Beurkundung

Mag. Brigitte Scherz-Schaar, 25.10.2018



Dieses Dokument wurde elektronisch beurkundet.

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

GZ: **ABT13-11207/2018-18**

Ggst. Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Mettersdorf am
Saßbach

Regierungssitzung

AV.

Die Marktgemeinde Mettersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2018 gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, eine Wasserleitungsordnung beschlossen.

Die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit., soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Abschnittes I beziehen, das sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des vorherigen Einvernehmens mit der Landesregierung.

Gegen die Erteilung der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 bestehen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Mettersdorf vom 24. September 2018 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, zugestimmt.

Der Landesrat:

(Anton Lang)

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 für die bestehende öffentliche Wasserleitung im Sinne des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes i.d.g.F. und Wasserleitungsbeitragsgesetz i.d.g.F., nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§1

Verpflichtungsbereich

(1) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971 verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.

(2) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Abs. 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m misst.

§ 2

Versorgung

(1) Die Eigentümer sind berechtigt, das in ihren Gebäuden benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht zureichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluss, eine Beschränkung des Wasserverbrauchs auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen angeordnet wird.

(2) Die Gemeinde behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauchs auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Bei eintretender Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitung vorzunehmen. Für die Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für die Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde nicht.

(3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die

Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten.

§ 3

Errichtung, Erweiterung und Abänderung

(1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der geltenden Gesetze und ÖNORMEN zu erbringen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschriften erlassen werden.

(3) Die Errichtung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke ist im Verpflichtungsbereich verboten. In Ausnahmefällen hat die Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach zu entscheiden.

§ 4

Ausnahme von der Anschlusspflicht

(1) Die im § 1 festgelegte Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluss an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeiliche und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann. Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Fall von der im § 1 festgelegten Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichen Gebrauch und Genuss.

(2) Befreiungsansprüche im Sinne des Abs. (1) sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Anschlussmöglichkeit an die Wasserleitung gegeben ist, bei der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach schriftlich geltend zu machen.

§ 5

Anschlussgebühr und Wasserleitungsbeitrag

(1) Anschlussgebühr:

Gemäß § 8, Abs. 5, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, wird die Gemeinde ermächtigt, für die Herstellung der Wasseranschlussleitung eine einmalige Abgabe zu erheben.

Die Wasseranschlussgebühr inkl. Grabarbeiten sowie die Bereitstellung und Montage der Einbaugarnitur durch die Gemeinde, wird mit den tatsächlichen Herstellungskosten jedoch mit maximal € 4.600,- (inkl. 10% MwSt.) festgesetzt.

(2) Wasserleitungsbeitrag:

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitrags-gesetzes eingehoben.

Gesamtbaukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.350.000,-.

Darlehen/Wasserleitungsbeiträge

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 % von € 320.000,-	€ 160.000,-
nicht rückzahlbare Beträge	€ 400.000,-
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,-

Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt somit € 790.000,-.

Leitungsnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 40.000 lfm.

Durchschnittskosten des Leitungsnetzes

Die Höhe der errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 19,75.

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 0,99.

§ 6

Wasserzähler

(1) Die Wasserabgabe (Hydranten und Auslaufbrunnen ausgenommen) erfolgt nur über Wasserzähler. Sämtliche an das Rohrnetz angeschlossene Wasserzähler liefert, überprüft und erhält die Gemeinde. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt. Für dessen Beistellung, laufende Erhaltung und Überprüfung werden Wassermessgebühren eingehoben.

(2) Den Ein- und Ausbau des Wasserzählers nimmt die Gemeinde vor.

(3) Der Wasserzähler ist vor Grund und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten; Beschädigungen des Wasserzählers werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers behoben.

(4) Die Gemeinde stellt für jeden Gebäudeanschluss einen Wasserzähler bei.

(5) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.

(6) Bestreitet der Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist der Messer von der Gemeinde einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragssteller muss sich aber verpflichten, sämtliche entstandenen Kosten (Eichkosten, Ausbau- und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) für den Fall zu tragen, als der Messer um nicht mehr als fünf Prozent (5%) zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.

(7) Jeder Wasserzähler wird von der Gemeinde plombiert, der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde zu melden.

§ 7

Abgaben und Gebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt pro m³ € 1,85.

Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich für einen 3m³ Zähler € 15,-, für einen 7m³ Zähler € 30,-, für einen 20m³ Zähler € 40,- und 40m³ Zähler € 100,-.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 75,-. Dafür sind 10 m³ Wasserbezug jährlich frei. Die Preise sind alle inklusive 10% MwSt. berechnet.

§ 8

Anschlussleitung, Hydranten

(1) Die Herstellung der Anschlussleitung führt die Gemeinde selbst durch und es liegt in ihrem Wirkungsbereich, die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Leitung usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung installiert, die nur von Organen der Gemeinde betätigt werden darf.

(2) Jede Liegenschaft muss ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und darf nicht von einer fremden Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach zulässig.

(3) Bezüglich der technischen Ausführung von Hausleitungen und Liegenschaftseinrichtungen gelten die aktuellen Normen, Richtlinien, Regeln und Vorschriften.

(4) Hydranten werden von der Marktgemeinde unter Einbeziehung der Ortsfeuerwehr aufgestellt; sie dürfen nur von der Ortsfeuerwehr oder der Marktgemeinde in Tätigkeit gesetzt werden. Sind auf Grund größerer Bauvorhaben zusätzliche Hydranten notwendig, so gilt bezüglich der Kostenübernahme das Verursacherprinzip.

§ 9

Anschluss in Nachbargemeinden

(1) Über Ansuchen von Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümern von Nachbargemeinden zwecks Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach entscheidet in jedem Einzelfall die Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Anschlussgebühren, der Wasserzins und die Wasserzählergebühren sowie der Wasserleitungsbeitrag schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-, jedoch höchstens bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Gebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.

(2) Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden; die Geldstrafen fließen jener Gemeinde zu, in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25. September 2018
Abgenommen am: 09. Oktober 2018

Johann Schweigler